

Sehr geehrter ...,

ich bitte Sie, an die Öffentlichkeit zu bringen, zu welch grotesken Urteilen die Justiz fähig ist. Schriftliche Belege werden nicht beachtet.

Am Studienseminar Düsseldorf habe ich als Seiteneinsteiger mit einem Magisterabschluss der Universität Würzburg das Referendariat für Gymnasien in den Fächern Latein und Altgriechisch absolviert. Meine Ausbilder und Prüfer haben mir ununterbrochen angebliche Fehler untergeschoben.

Ich habe unzählige schriftlich vorliegende Belege für die Fehlbeurteilung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht. Während der schriftlichen Auseinandersetzung im Gerichtsverfahren leugneten die Prüfer allereinfachste wissenschaftliche Grundregeln, widersprachen sich selbst und gaben sogar selbst unfreiwillig zu, dass ihre Benotung falsch war. Prüfer und Prüfungsamt schrieben häufig „Herr Held versteht nicht“, ohne diese Behauptung zu begründen. In meinen Schreiben habe ich das Gericht mehrfach auf all das hingewiesen. Für die falsche Benotung nenne ich einige wenige aus unzähligen Beispielen:

Mein Fachleiter für Latein hat entgegen den bestehenden Grammatikregeln behauptet, ein lateinisches Plusquamperfekt dürfe im Deutschen nicht mit Plusquamperfekt übersetzt werden und es sei überhaupt ein Fehler, im Deutschen das Plusquamperfekt zu verwenden. Sollte man den Abschnitt über das Plusquamperfekt aus dem Duden entfernen?

Er behauptete außerdem in seiner Beurteilung meiner zweijährigen Seminausbildung, ich hätte in einer Fußnote eine Seitenzahl falsch angegeben. Er folgerte daraus, dass ich nicht wissenschaftlich arbeiten könne. Eine so weitreichende Folgerung ist ein Beleg für Mobbing. Zudem stimmte seine Behauptung nicht, die Seitenzahl sei falsch. Er selbst hatte eine falsche Seitenzahl angegeben.

Die Prüfer haben im Prüfungsprotokoll zu der Lateinstunde, die ich im Staatsexamen gehalten habe, behauptet, ich hätte die Schüler überfordert. In der schriftlichen Auseinandersetzung im Gerichtsverfahren hat die Prüfungskommission versehentlich meinen Arbeitsauftrag an die Schüler zitiert, der beweist, dass ich die Schüler nicht überfordert habe.

Die Prüfungskommission hat ohne Begründung behauptet, ich hätte den Text der Griechischstunde falsch interpretiert. Nach geltendem Prüfungsrecht hätten die Prüfer meine Interpretation, die ich durch verschiedene Literaturstellen belegt habe, gelten lassen müssen. Ganz davon abgesehen hat die Prüfungskommission nicht verraten, wie sie den Text interpretiert hätte und was ich falsch gemacht haben soll.

In meinem schriftlichen Unterrichtsentwurf habe ich zu einem grammatischen Problem eine Literaturstelle zitiert. Im Text meiner Unterrichtsstunde kam der lateinische Ausdruck für „es mangelt jemandem an etwas“ vor. In der Literaturstelle äußerte sich der Autor über den grammatischen Ausdruck anhand eines Beispielsatzes, in dem es jemandem an einer Kur und einer Luftveränderung mangelte. Im Text meiner Unterrichtsstunde mangelte es Sklaven an Essen. Die Prüfungskommission hat meinen Verweis auf die Literaturstelle nicht gelten lassen, weil die Literaturangabe sich auf einen „völlig anderen Zusammenhang“ beziehe und „einen völlig anderen Text“ betreffe. Grammatiken und Lehrbücher erklären Regeln. Das Beispiel zu der Regel ist immer austauschbar. Nach den Äußerungen der Prüfungskommission kann man Grammatiken und Lehrbücher offensichtlich nur zitieren, wenn der Beispielsatz identisch ist mit dem Satz aus dem zu übersetzenden Text. Grotesker geht es nicht mehr. Wenn Experten für Sprache leugnen, dass es grammatische Regeln gibt, kann das nur böswillige Absicht sein, um dem Prüfling einen Fehler zu unterstellen. Im Gerichtsurteil steht, dass gegen alle Äußerungen der Prüfungskommission nichts einzuwenden ist. Warum untersucht das Gericht nicht den Sachverhalt?

In der Gerichtsverhandlung, auf die ich nach Einreichung meiner Klage fast zwei Jahre warten musste, hatte ich keine Chance. Die Richterin ließ keine Diskussion über Sachfragen zu. Die Prüfer waren nicht anwesend. Der anwesende Vertreter des Prüfungsamtes musste sich nicht äußern. Aus meinem schriftlichen Konzept für die Verhandlung durfte ich nur einen ganz kleinen Teil kurz ansprechen. Die Richterin sagte, sie könne mein Konzept auch zu Hause lesen und sie werde es bei der Urteilsfindung berücksichtigen. Entgegen ihrer Ankündigung hat sie es nicht berücksichtigt. In einem Punkt, den ich erwähnen durfte, gab die Richterin mir während der Verhandlung sogar Recht (siehe oben, Beispiel Überforderung). In ihrem Urteil hat sie ignoriert, dass sie mir in der Verhandlung Recht gegeben hatte.

Die Richterin hat ihr Urteil zugunsten der Prüfer formuliert. Sie hat von den zwölf Texten, die ich während der schriftlichen Auseinandersetzung an das Gericht eingereicht hatte, ohne Begründung nur die ersten beiden berücksichtigt und selbst diese nur bruchstückhaft und sogar sinnentstellend. Sie hat aus diesen zwei Texten einzelne Wörter herausgepickt, um dann am laufenden Band schlusszufolgern, meine Ausführungen seien „unschlüssig“ bzw. „unsubstanziert“. Auf diese Weise verfälscht die Richterin meine Aussagen. Auf der anderen Seite hat die Richterin alle Belege weggelassen, die für die Prüfer belastend und ein Nachweis für ihre Fehlbeurteilung wären. Es wäre die Aufgabe der Richterin gewesen zu untersuchen, ob die Beurteilung fehlerfrei ist. Bereits bei einem einzigen Fehler der Prüfer hätte die Richterin meine Klage nicht abweisen dürfen.

Da Prüfer sich wie geschildert verhalten dürfen, habe ich die Wiederholungsprüfung nicht angetreten. Anscheinend darf die Justiz sich aus schriftlichen Belegen willkürlich bedienen und einzelne Satzteile sinnentstellend herausnehmen.

Mit freundlichen Grüßen